

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Data Virtuality GmbH für die Bereitstellung von Data Virtuality Pipes

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) der Data Virtuality GmbH, Katharinenstr. 15, 04109 Leipzig, Deutschland, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Mykola Golovin, eingetragen im Handelsregister des AG Leipzig unter HRB 28168 (nachfolgend „**Data Virtuality**“) für die Bereitstellung der Software „Data Virtuality Pipes“ (nachfolgend „**Vertragssoftware**“) als Software-as-a-Service. Diese AGB sind unter <https://datavirtuality.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen/> jederzeit einseh- und downloadbar.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die Data Virtuality nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Data Virtuality ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Software „Data Virtuality Pipes“ richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des §14 BGB. Der Kunde versichert mit Vertragsschluss, dass er Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist.

§ 1 Vertragsschluss und -laufzeit

(1) Der Kunde erhält bei Interesse an der Vertragssoftware ein schriftliches Angebot durch Data Virtuality. Durch Zugang des vom Kunden unterzeichneten und unveränderten Angebotes bei Data Virtuality kommt ein Vertrag über die mietweise Bereitstellung der Vertragssoftware als Software-as-a-Service zwischen dem Kunden und Data Virtuality zustande.

(3) Im Falle eines solchen Vertragsschlusses erteilt Data Virtuality an den Kunden die Lizenz zur Nutzung der Vertragssoftware inkl. Anwendungsdokumentation (gemeinsam „**Vertragsgegenstände**“) zu den im Angebot genannten Konditionen und stellt sie dem Kunden zum im Angebot näher bezeichneten vertragsmäßigen Gebrauch gemäß § 4 zur Verfügung. Der Quellcode (Source Code) der Software wird nicht mit vermietet.

(4) Für die Beschaffenheit der von Data Virtuality gelieferten Software ist die bei Zurverfügungstellung der Vertragssoftware gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Anwendungsdokumentation maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Data Virtuality nicht.

(5) Von Data Virtuality vor Vertragsschluss abgegebene Garantien sind nur wirksam, wenn diese schriftlich abgegeben werden oder ausdrücklich in diesen AGB benannt werden.

(6) Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Angebot näher bezeichneten Datum, läuft zunächst für zwölf Monate und verlängert sich im Anschluss automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern keine Vertragspartei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages auf Grundlage dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Während des Mietverhältnisses erbringt Data Virtuality für den Kunden auch die Pflege- und Wartungsleistungen, ohne dass eine gesonderte Gebühr dafür zu zahlen wäre.

§ 2 Mietzins

(1) Der Kunde zahlt an Data Virtuality den im Angebot näher bezifferten Mietzins. Der Mietzins umfasst die Vergütung für die mietweise Bereitstellung der Vertragssoftware sowie deren Pflege und Wartung. Der Mietzins ist jährlich jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Alle im Angebot aufgeführten Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 3 Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen

(1) Data Virtuality räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränktes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein, jedoch örtlich auf das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland beschränkt, in dem die Vertragssoftware verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die im Angebot angegebenen Datenquellen.

(2) Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm i.S.d. § 15 AktG verbunden sind

(“**Konzernunternehmen**”). Insbesondere (i) die vorübergehende Zurverfügungstellung der Software (z.B. als Application Service Providing oder Software-as-a-Service) für andere als Konzernunternehmen oder (ii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Data Virtuality erlaubt.

(3) Stellt Data Virtuality dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege und Wartung der Software Ergänzungen oder eine Neuauflage der Vertragsgegenstände bereit, die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzt, unterliegen diese den Regelungen dieses Vertrages.

(4) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation durch den Kunden ist nicht gestattet.

(5) Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Data Virtuality berechtigt. Im Falle der Anbindung weiterer Datenquellen ist Data Virtuality berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag entsprechend den Preisangaben im Angebot in Rechnung zu stellen.

§ 4 Bereitstellung der Vertragssoftware

(1) Data Virtuality stellt dem Kunden die Vertragssoftware in der jeweils aktuellsten Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Vertragssoftware steht (nachfolgend „**Übergabepunkt**“ genannt), zur Nutzung bereit. Die Vertragssoftware, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von Data Virtuality bzw. von einem von Data Virtuality beauftragten Dienstleister bereitgestellt. Data Virtuality schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt.

(2) Data Virtuality richtet für den Kunden eine Landingpage ein, über die die Vertragssoftware für den Kunden zu erreichen ist.

(3) Data Virtuality ist bekannt, dass der Kunde auf die verlässliche Erreichbarkeit der Vertragssoftware angewiesen ist. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Vertragssoftware steht deshalb im höchsten Bestreben der Data Virtuality. Eine durchgehende Verfügbarkeit kann Data Virtuality jedoch nicht gewährleisten. Data Virtuality weist den Partner darauf hin, dass insbesondere solche Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von Data Virtuality liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von Data Virtuality handeln, von Data Virtuality nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, internet- und netzbedingte Ausfallzeiten sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Erreichbarkeit der Vertragssoftware haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Erreichbarkeit oder Funktionalität der Vertragssoftware haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

(4) Data Virtuality ist berechtigt, den Zugriff auf die Vertragssoftware zu unterbrechen, wenn dies im Hinblick auf die Sicherheit oder Integrität der Server der Data Virtuality bzw. der Server eines von Data Virtuality beauftragten Dienstleisters oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten an der Vertragssoftware erforderlich ist.

§ 5 Weitergabe der Vertragsgegenstände an Dritte

(1) Der Kunde ist ohne Erlaubnis von Data Virtuality nicht berechtigt, die Vertragsgegenstände an Dritte weiterzugeben, d.h. sie ihnen zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten.

(2) Die unselbstständige Nutzung der Software durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gemäß diesen AGB ist zulässig.

§ 6 Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Data Virtuality Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von Data Virtuality zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an Data Virtuality weiterleiten.

(2) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Login-Daten sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort

verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen gemäß § 5 Abs. 2 zur unselbstständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien oder die Weitergabe von Login-Daten oder der Dokumentation über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

(3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (insbesondere durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab auf das Gegenteil hinweist, darf Data Virtuality davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen kann, auch entsprechend gesichert sind.

(4) Data Virtuality ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags genutzt werden. Data Virtuality ist insbesondere dazu berechtigt, zu prüfen, welche Konnektoren und Connections der Kunde in der Software nutzt.

§ 7 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Data Virtuality leistet nach den Regeln des Mietrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertragsgemäßen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für die zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungsländer, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr ausschließlich für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

(2) Ein Mangel der Software liegt insbesondere dann vor, wenn (a) die Software bei vertragsgemäßen Einsatz die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung der Software festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt oder (b) wenn sie sich für die vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Ein Mangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn (a) sich das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen nur unwesentlich auf die Nutzung der Software auswirkt oder die Störung durch unsachgemäße Behandlung der Software hervorgerufen wurde. Ein Mangel der Anwendungsdokumentation liegt vor, wenn ein verständiger, mit Grundkenntnissen in der Anwendung der Software ausgestatteter Nutzer sich mit Hilfe der Dokumentation die Bedienung einzelner Funktionen nicht mit zumutbarem Aufwand erschließen oder auftretende Probleme nicht mit zumutbarem Aufwand lösen kann.

(3) Data Virtuality leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt Data Virtuality nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Data Virtuality dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Auch bei Rechtsmängeln leistet Data Virtuality zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft Data Virtuality nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln des Mietrechts.

(4) Die Kosten der Nacherfüllung trägt Data Virtuality. Stellt sich heraus, dass kein Mangel an der Software vorgelegen hat, hat der Kunde Data Virtuality die für die durchgeführten Arbeiten entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Kunde beim Prüfungsprozess des Mangels die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von Data Virtuality, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß § 6 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(5) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde Data Virtuality unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt Data Virtuality hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Data Virtuality ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung durch Data Virtuality vor. Data Virtuality ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

(6) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Data Virtuality ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Data Virtuality endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

§ 8 Beratungsleistungen

(1) Data Virtuality wird dem Kunden allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen von anderen Anwendern zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Software regelmäßig auf den unter www.datavirtuality.com zugänglichen Webseiten oder per E-Mail mitteilen.

(2) Data Virtuality erbringt Kurzberatung hinsichtlich Best-Practices, Anwendungsszenarien oder auch Anwendungsproblemen, die im Zusammenhang mit der Software stehen ausschließlich per E-Mail oder im Chatsystem in der Software. Solche Beratungsleistungen werden während der normalen Arbeitszeit (montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland) erbracht und sind pro Kunde auf 1 Beratungsstunde pro Monat beschränkt. Weitere Beratungsleistungen werden nur gegen eine entsprechende gesonderte Vergütung zu angemessenen und marktüblichen Konditionen vorgenommen.

(3) Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Software durch Data Virtuality sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung deren vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist Data Virtuality zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Data Virtuality haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von Data Virtuality oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Data Virtuality oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Data Virtuality haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch Data Virtuality oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(3) Data Virtuality haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf eine Summe in Höhe einer halben Jahresmiete je Schadensfall.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von Data Virtuality nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(5) Data Virtuality haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von Data Virtuality zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von Data Virtuality im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - soweit anwendbar - bleibt unberührt.

§ 10 Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Zugang des Kunden zur Vertragssoftware gesperrt. Eine weitere Nutzung der Vertragssoftware ist dann nicht mehr möglich. Der Kunde verpflichtet sich, die Anwendungsdokumentation sowie gegebenenfalls erstellte Kopien vollständig und endgültig zu löschen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche jeweils von der anderen Partei, deren Rechtsnachfolger oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen erhaltenen Informationen in Bezug auf die Geschäfte, Geschäftskonzepte, Geschäftsbeziehungen und Geschäftsideen des Informationsgebers, sowie solche ihrer Kunden und alle damit jeweils in Zusammenhang stehenden oder an sie übergebenen bzw. ihr bekannt gewordenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Zu solchen vertraulich zu behandelnden Informationen zählen insbesondere solche betreffend das Know-how im Bereich Datenintegration, Data Federation, Data Warehousing, die technische Implementierung der Software und des automatisierten Aufbaus von Data Warehouses.

(2) Ausdrücklich ausgenommen von den vertraulich zu behandelnden Informationen nach Abs. (1) sind von beiden Parteien ggf. in Zusammenarbeit vorbereitete Marketing- und Vertriebsunterlagen, die an potenzielle Kunden und Kooperationspartner herangetragen werden sollen und als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei nach diesem Vertrag erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für Zwecke dieser Vereinbarung benötigen, und diese Mitarbeiter auch zur Geheimhaltung aller Informationen entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten. Beide Parteien werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Weiterleitung der erhaltenen Informationen an nicht berechnigte Personen zu vermeiden.

(4) Der jeweilige Informationsempfänger ist nur dann berechnigt, vertrauliche Informationen an seine rechtlichen und wirtschaftlichen Berater weiterzuleiten, wenn diese Berater ebenfalls eine dieser Vereinbarung entsprechende Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet haben oder berufsrechtlich zu einer Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der erhaltenen Informationen gilt nicht für solche Informationen, die:

- (a) dem jeweiligen Informationsempfänger vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- (b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung nachweislich bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- (c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der die Information empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- (d) dem Informationsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, oder im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich von den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgenommen werden.

(6) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und insoweit der jeweilige Informationsempfänger aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Informationsempfänger die andere Partei umgehend von einer Offenlegung der vertraulichen Informationen in Kenntnis setzen. Der Informationsempfänger muss sich in einem angemessenen Umfang darum bemühen, eine Zusage zu erhalten, dass der Dritte, demgegenüber die vertraulichen Informationen offengelegt werden müssen, die Informationen vertraulich behandeln wird.

§ 12 Datenschutz

(1) Data Virtuality hält bei der Durchführung des Vertrages die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ein. Data Virtuality stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Regelungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet Data Virtuality sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung, wenn erforderlich auch per Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gemäß § 11 BDSG. Data Virtuality speichert und nutzt personenbezogene Daten des Kunden und dessen Kunden nur in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung berechtigter Interessen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses. Abgesehen davon bezweckt Data Virtuality keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, weder selbst noch im Auftrag des Kunden.

(2) Data Virtuality weist den Kunden hiermit ausdrücklich auf seine gesetzliche Verpflichtung hin, dass er beim Einsatz der Vertragsgegenstände die Bestimmungen des Datenschutzrechts zu beachten hat, soweit dieses anwendbar ist. Data Virtuality stellt dem Kunden durch diesen Vertrag lediglich eine Software zur Datenanalyse und -verarbeitung zur Verfügung. Data Virtuality hat insbesondere keinen Einfluss darauf, in welchem Umfang und auf welche Art der Kunde die Software einsetzt. Ob der

konkrete Einsatz der Software durch den Kunden im Einklang mit den gegebenenfalls anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht, ist durch den Kunden zu prüfen. Data Virtuality haftet für einen etwaigen datenschutzrechtlich unzulässigen Einsatz der zur Verfügung gestellten Software nicht.

§ 13 Kostenlose Testphase

(1) Sofern Data Virtuality dem Kunden eine kostenlose Testphase der Vertragsgegenstände gewährt, räumt Data Virtuality dem Kunden die in § 3 dieser AGB beschriebenen Nutzungsrechte für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Vertragsschluss ein. Die Parteien beabsichtigen, nach Ablauf der kostenlosen Testphase einen Vertrag über die kostenpflichtige Miete und Pflege der Vertragsgegenstände mit den Inhalten dieser AGB zu schließen. Kommt es nach Ablauf der kostenlosen Testphase nicht zum Abschluss eines solchen Vertrages, besteht für den Kunden kein Recht zur weiteren Nutzung der Vertragsgegenstände.

(2) Die Bestimmungen dieser AGB gelten für die kostenlose Testphase unter Berücksichtigung folgender Modifizierungen entsprechend:

a) Während der kostenlosen Testphase fällt kein Mietzins gemäß § 2 an;

b) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungen aus § 8;

c) Abweichend von § 9 Abs. 2, 3 haftet Data Virtuality nicht für Schäden, die auf leicht fahrlässigem Verhalten bzw. der leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch Data Virtuality, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Kunde räumt Data Virtuality das Recht ein, ihn als Referenzkunden auf von Data Virtuality betriebenen Websites anzugeben und dafür insbesondere die Firmierung und das Logo des Kunden zu verwenden.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leipzig. Klagt Data Virtuality, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Als Vertragssprache steht dem Kunden neben Deutsch auch Englisch zur Verfügung.

(5) Die Parteien werden alle Presse- und sonstigen Erklärungen über eine gemeinsame Zusammenarbeit vor deren Veröffentlichung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch eine Partei schriftlich miteinander abstimmen. Im Falle der Fristversäumnis der anderen Partei ist die auffordernde Partei berechtigt, die Erklärung ohne Zustimmung der anderen Partei zu veröffentlichen.

(6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.